

Mahngericht

Merkblatt Teil 1:

Einleitung eines deutschen Mahnverfahrens



Zweck:

Das deutsche Mahnverfahren dient dazu, dem Gläubiger einer **unbestrittenen** Geldforderung schnell und einfach (ohne mündliche Verhandlung, auch bei Forderungen über 5.000,- Euro ohne Rechtsanwalt) einen Vollstreckungstitel zu verschaffen.

Wenn mit einem Widerspruch des Schuldners zu rechnen ist, bedeutet das Mahnverfahren einen unnötigen Umweg. In diesem Fall sollte gleich Klage beim zuständigen Prozessgericht erhoben werden.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Mahngerichtes richtet sich nach dem (Wohn-)Sitz des Antragstellers. Das Zentrale Mahngericht Berlin-Brandenburg bei dem Amtsgericht Wedding ist für Antragsteller mit (Wohn-)Sitz in Berlin und Brandenburg sowie für Antragsteller mit (Wohn-)Sitz im Ausland (§ 689 Abs. 2 ZPO) zuständig.

Einleitung des Mahnverfahrens:

Die Bearbeitung der Mahnbescheidsanträge erfolgt beim Mahngericht im **automatisierten Verfahren**, d.h. dass der Mahnbescheid und die Folgeanträge grundsätzlich maschinell per EDV bearbeitet werden.

Daher ist zur Einleitung des Verfahrens ein besonderer Vordruck vorgeschrieben, nämlich der Mahnbescheidsantrag **für das automatisierte Verfahren** in der jeweils geltenden Fassung (zurzeit gilt die Fassung vom 1. Juni 2010). Diese Vordrucke sind jeweils mit Ausfüllhinweisen versehen und im **(Schreibwaren-)Handel erhältlich**.

Die ausgefüllten Mahnbescheidsanträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Amtsgericht Wedding
- Zentrales Mahngericht Berlin-Brandenburg -
13343 Berlin (Postanschrift)

Sie können auch in den Hausbriefkasten des Zentralen Mahngerichts Berlin-Brandenburg, Schönstedtstraße 5, 13357 Berlin eingeworfen werden oder während der Dienstzeiten im Dienstgebäude abgegeben werden. Hier können auch Fragen zum Ausfüllen des Antrages geklärt werden.

Da das Mahnverfahren ein vereinfachtes Verfahren über unstreitige Forderungen ist, sind dem Mahnbescheidsantrag keine Nachweise wie Quittungen, Vertragsabschriften etc. beizufügen.

Antragsteller, die über einen Zugang zum Internet verfügen, können darüber hinaus die Seite www.online-Mahnantrag.de nutzen.

Der auf dieser Seite angebotene „Online-Mahnantrag“ ist ein elektronisches Formular, welches online ausgefüllt und lokal und vordruckfrei als so genannter „Barcode-Antrag / Druck auf Papier“ ausgedruckt und **auf dem Postweg versandt** werden kann. Soweit eine geeignete Signaturkarte vorliegt kann der Antrag sogar direkt **elektronisch übermittelt** werden. Hierzu bedarf es allerdings einer vorherigen Registrierung beim „Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach“ und eines geeigneten Kartenlesegerätes.

Kosten:

Die Gerichtskosten für das Mahnverfahren sind vom Antragsteller zu zahlen. Sie werden jedoch vom Gericht berechnet und automatisch in den Mahnbescheid (und später in den Vollstreckungsbescheid) aufgenommen und können dann gegen den Antragsgegner vollstreckt werden.

Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Höhe der geltend gemachten Forderung, sie **entstehen** bereits mit **Einreichung** des Antrages bei Gericht (nicht erst bei Erlass des Mahnbescheides).

Im automatisierten Mahnverfahren entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung der Gerichtskosten. Bei Erlass des Mahnbescheides wird automatisch eine Kostenrechnung nebst Überweisungsträger erstellt und übersandt.

Weitere Informationsmöglichkeiten zum deutschen Mahnverfahren:

Telefonische Anfragen 030 - 90156-0

im Internet www.berlin.de/ag-wedding
(Homepage des Amtsgerichts Wedding und des Zentralen Mahngerichtes)
www.online-Mahnantrag.de (Online-und Barcode-Antrag)
www.egvp.de (Elektron. Gerichts- und Verwaltungspostfach)
www.bundesnetzagentur.de
(Liste der aktuell unterstützten Signaturkarten und Kartenlesegeräten).

Mahngericht

Merkblatt Teil 2:

Einleitung eines europäischen Mahnverfahrens

- Europäisches Mahnverfahren gem. Verordnung (EG) Nr. 1896/2006
- EuMahnVO -

Geltungsbereich:

Die EuMahnVO gilt in allen EU-Mitgliedsstaaten, mit Ausnahme von Dänemark. Im nachfolgenden Text bedeutet der Begriff „Mitgliedstaat“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks.

Anwendungsbereich:

Es können Forderungen aus dem Bereich der Zivil- und Handelssachen geltend gemacht werden nach Maßgabe von Art. 2 EuMahnVO unter Beachtung der dort aufgeführten Ausnahmen.

Ein Anwaltszwang für die Antragstellung oder für die Einlegung des Einspruchs besteht nicht.

Zuständigkeit:

Grundsätzlich ist der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls in dem Mitgliedstaat einzureichen, in dem der Antragsgegner seinen Sitz/Wohnsitz hat. Die Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 EuMahnVO in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (EuGVVO). Mögliche Ausnahmen vom Grundsatz sind aus dem Formblatt A unter Punkt „3. Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit“ ersichtlich, z.B. Gerichtsstandsvereinbarung, Erfüllungsort. Auf die ausschließliche Zuständigkeit in Verbrauchersachen gem. Art. 6 Abs. 2 EuMahnVO wird hingewiesen. Liegt ein Verbrauchervertrag vor und ist der Antragsgegner der Verbraucher, ist für den Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls nur das Gericht des Mitgliedstaats zuständig, in dem Antragsgegner seinen Wohnsitz hat.

In Deutschland wird das Europäische Mahnverfahren für alle deutschen Amtsgerichte zentral beim

Amtsgericht Wedding

**- Europäisches Mahngericht Deutschland -
13343 Berlin (Postanschrift)**

Besuchsanschrift: Schönstedtstraße 5, 13357 Berlin

bearbeitet.

Forderungen, die im Arbeitsrecht begründet sind, können nur bei einem Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Hierfür ist das Europäische Mahngericht Deutschland nicht zuständig. Zuständig ist vielmehr das Arbeitsgericht, welches für die im Urteilsverfahren erhobene Klage zuständig wäre, § 46b Arbeitsgerichtsgesetz.

Formular:

Das Antragsformular (FBI. A) kann auf den Internetseiten des Amtsgerichts Wedding (www.berlin.de/ag-wedding) ausgefüllt, ausgedruckt und auf dem Postweg eingereicht werden. Das Formular ist gem. § 184 GVG in der deutschen Version und auf deutsch ausgefüllt einzureichen.

Sollten Sie beabsichtigen, im größeren Umfang Anträge auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls zu stellen und sind an einer elektronischen Lösung für Großkunden interessiert, stehen wir Ihnen unter unserem Kontaktformular auf unserer Internetseite oder unter (+49) (0) 30 90156-442/ 443/ 225 und /262 gern zur Verfügung.

Vorteile des Europäischen Mahnverfahrens:

Stand August 2013

Die vorstehenden Ausführungen geben lediglich einen ersten Überblick über das Rechtsgebiet. Sie erheben daher nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können auch nicht den Besonderheiten eines Einzelfalls umfassend gerecht werden.

Herausgeber:

Die Präsidentin des Amtsgerichts Wedding
Brunnenplatz 1, 13357 Berlin



Justiz in Berlin informiert

Das Europäische Mahnverfahren ermöglicht es dem Gläubiger auf vereinfachten und beschleunigten Wege durch ein innerhalb der Europäischen Union weitgehend angeglichenes Verfahren mit einheitlichen Formularen eine grenzüberschreitende Forderungstitulierung zu erreichen. Es ist lediglich eine Zustellung erforderlich. Der Europäische Zahlungsbefehl ist ohne weitere Formalitäten durchlaufen zu müssen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vollstreckbar.

Kosten des Europäischen Mahnverfahrens:

Die Gerichtsgebühren berechnen sich analog zum nationalen Mahnverfahren gem. §§ 3, 34 GKG. In der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz findet sich unter Nr. 1110 der Gebührentatbestand für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls, welcher eine 0,5fache Gebühr nach der Gerichtskostentabelle vorsieht, mind. 32,- €.

Die Tabelle finden Sie in Anlage 2 (zu § 34 GKG). Die Gerichtsgebühren entstehen bereits mit Einreichung des Antrags. Ggf. kommen Auslagen für eine Zustellung im europäischen Ausland oder Übersetzungskosten hinzu.

Rechtsanwaltskosten für das Europäische Mahnverfahren berechnen sich nach § 13 RVG in Verbindung mit Nr. 3305 VV RVG.

Verfahrensablauf nach Rechtsmitteleinlegung:

Soweit der Antragsgegner Einspruch gegen den erlassenen Europäischen Zahlungsbefehl einlegt, kann das Verfahren nur innerhalb Deutschlands wirksam an ein Prozessgericht abgegeben werden.

Die Zuständigkeit des Prozessgerichts richtet sich nach der EuGVVO.

Eine grenzüberschreitende Abgabe eines Verfahrens ist nicht möglich.

Vollstreckung:

Die Vollstreckung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl erfolgt gem. Art. 21 EuMahnVO nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates, in dem die Vollstreckung betrieben werden soll.

In Deutschland ist das Amtsgericht für die Vollstreckung zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Sitz bzw. seinen Wohnsitz hat. Es gibt die Möglichkeit, bewegliches Vermögen (z.B. wertvoller Hausrat oder Forderungen des Schuldners gegen Dritte wie z.B. das Gehalt) und/oder unbewegliches Vermögen (z.B. Grundstücke) zu pfänden.

Weitere Informationen, insbesondere Tipps zum Ausfüllen des Antragsformulars erhalten Sie auf unseren Internetseiten (www.berlin.de/ag-wedding).